



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 27.11.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 27.11.2025 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Ausnahmen können bestimmt und ausgewiesen werden.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Fläche oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenständen oder nach der Ausladungsfläche sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über die Straße/Gehweg errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die vollen Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessene Gebühr wird für jeden angefangenen Tag voll berechnet, auch wenn die tatsächliche Sondernutzung nur für einen Teil des Tages erfolgte. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet.
- (7) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für die verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (8) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (9) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis jedoch spätestens mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Steinbach-Hallenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (Verwaltungsgebühren).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bestehenden Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Steinbach-Hallenberg und ihrer Ortsteile außer Kraft.

ausgefertigt am: 15.12.2025
Stadt Steinbach-Hallenberg



Markus Böttcher
Bürgermeister



§ 21 Abs. 4 S. 1 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfer-tigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Satzung wurde digital unter folgendem Link <https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>, auf der Homepage der Stadt Steinbach-Hallenberg bekannt gemacht.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.12.2025

Sondernutzung anlässlich Baumaßnahmen		
Verlegung (privater) Leitungen		
1.1	Verlegung temporärer ober- und unterirdischer Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angebrochene 5 m Länge	5,00 €/W
1.2	Verlegung dauerhafter ober- und unterirdischer Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einmalige Gebühr	50,00 €
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Toilettenhütten- oder Wagen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfsreinrichtungen, Baukränen, Fahnenstangen,		
2.1	bis 30 m ² benutzte Fläche	25,00 €/W
2.2	über 30 m ² benutzte Fläche	40,00 €/W
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
2.3	je angefangene 5 m Frontlänge	5,00 €/W
Gerüste		
2.4	je angefangene 5 m Frontlänge	5,00 €/W
Container		
2.5	bis 30 m ³	15,00 €/W
2.6	über 30 m ³	30,00 €/W
Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art		
3.1	bis 30 m ² benutzte Fläche	10,00 €/W
3.2	über 30 m ² benutzte Fläche	20,00 €/W
Sonstige Sondernutzung		
Aufstellen von Verkaufsbuden- ständen-, tischen und -wagen		
4.1	nicht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung	15,00/T
Aufstellen von Werbeausstellungen und Werbewagen		
4.2	nicht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, je m ² Fläche	10,00 €/T
Informationsstände		
4.3	je Stand bzw. Mobil ausgenommen ortsansässige bzw. gemeinnützige Vereine/Organisationen	10,00 €/T
Benutzung von öffentlichem Verkehrsraum für gewerbliche Veranstaltungen		
5.1	sonstige gewerbliche Veranstaltungen je m ² genutzte Fläche	2,50 €/T
Werbetafeln, Transparente, Plakatsäulen- und tafeln, Plakate, Schaukästen, Vitrinen		
6.1	Transparente je Stück ausgenommen ortsansässige bzw. gemeinnützige Vereine/Organisationen	15,00 €/W
6.2	gewerblich genutzte Schau- und Ausstellungskästen je m ² Ansichtsfläche	30,00 €/J
6.3	Plakate je Stück	1,00 €
6.4	Werbetafeln, Plakatsäulen- und Plakattafeln je m ² Fläche	3,00 €/W
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder		
6.5	je Stück	5 €/M
Warenautomaten		
6.6	Warenautomaten bis 1 m ² Ansichtsfläche über 1 m ² Ansichtsfläche	30,00 €/J 50,00 €/J
Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Transparenten, Lichterketten, Girlanden u.a.		
7.1	je Stück	15,00 €/W
Aufgrabungen		
8.1	Aufgrabungen je angefangene 5 m Länge	5,00 €/T